

IFA – Ingenieurgesellschaft für Abfallwirtschaft und Umweltlogistik mbH

IFA – Ingenieurgesellschaft für Abfallwirtschaft und Umweltlogistik mbH
Caspar-David-Friedrich-Str. 29 - 53125 Bonn



Per E-Mail: [REDACTED]

BMUV
Referat TII3
Branchenbezogene Produktverantwortung
Frau [REDACTED]

Bonn, den 12. Januar 2023

Anreizsysteme zur künftigen Regelung zum Recycling von Altbatterien

Unsere Gedanken und Anregungen zur Online-Konferenz am kommenden Montag, dem 16. Januar 2023

Sehr geehrte Frau [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir nehmen Bezug auf den Inhalt des Koalitionsvertrages *“Wir etablieren ein Anreizsystem um bestimmte Elektrogeräte und gefährliche Lithium-Ionen-Batterien umweltgerecht zu entsorgen und der Kreislaufwirtschaft zuzuführen.“* und teilen diesbezüglich unsere Gedanken zur Fortführung des Batteriegesetzes mit:

Die Rücknahme von Elektroaltgeräten mit der Rücknahme von Gerätealtbatterien in Verbindung zu bringen und kombiniert zu betrachten, lässt in keiner Weise ein besseres Ergebnis erwarten, weder bei der Rücknahme, noch bei der Verwertung. Hier ist es nicht wie in der Mathematik, minus mal minus ergibt nicht plus, will heißen: Aus zwei unzureichend funktionierenden Rücknahmelösungen nach gesetzlichen Vorgaben werden durch Zusammenbetrachtung keine besseren Lösungen oder Synergien erzielt. Altbatterien sind keine Elektrogeräte (und dürfen nach ADR auch nicht gemeinsam in einem Rücknahmebehälter erfasst werden).

Ende der 90-er Jahre entstand die Batterieverordnung infolge einer nicht ausreichenden Selbstverpflichtung der Industrie zur Rücknahme von Altbatterien. 2009 wurde die Batterieverordnung in das Batteriegesetz übergeführt. Eine Rücknahmemengensteigerung ist in diesem Zeitraum erstmals ab 2009 erfolgt, weil erst ab diesem Zeitpunkt eine Rücknahmequote für alle Rücknahmesysteme verbindlich genannt wurde.

Vor diesem Zeitpunkt war die Rücknahmeleistung des gemeinsamen Rücknahmesystems der ungenannte Orientierungspunkt für die damaligen herstellereigenen Rücknahmesysteme.

In Summe ist das gesamte System der Batterierücknahme heute ein über 25 Jahre gewachsenes -und auch in die Jahre gekommenes- Konstrukt, in dem es auch Fehlanreize gegeben hat. So gibt es aktuell Rücknahmesysteme als reine Rechengebilde, die kein Gramm Gerätealtbatterien selbst zurücknehmen. Solche Entwicklungen dienen nicht dem Umwelt- und Klimaschutz und waren vom Gesetzgeber sicherlich nicht beabsichtigt.

Vor diesem Hintergrund der Vergangenheit ist bei der Fortschreibung der Produktverantwortung eine Zeitenwende nicht nur wünschenswert und erforderlich, sondern dringend geboten.

Die Gestaltung von Anreizsystemen und die Umsetzung eines Anreizsystems muss sich mehr an den Endverbraucher oder Letztbesitzer des Produktes richten.

Eine Anhebung der gesetzlich vorgegebenen Rücknahmequote löst das Problem der zu geringen Rücknahmemenge nicht. Die Erfüllung der Rücknahmequote ist Aufgabe des jeweiligen Rücknahmesystems und nicht des Endverbrauchers. Eine Quotenanhebung verschiebt das Problem vom Endverbraucher auf das Rücknahmesystem, das nur sehr bedingt den Endverbraucher in seinem Rückgabeverhalten beeinflussen kann, was die Vergangenheit gezeigt hat.

Von manchen werden die Kommunikationsmassnahmen der Vergangenheit trotzdem zu unserer Verwunderung als „hocheffizient“ beurteilt. Die Lösung zu einer höheren Rücknahmemenge liegt vorwiegend beim Endverbraucher als verantwortlichem Besitzer der Gerätealtbatterie. Dieser muss verstärkt in die Pflicht genommen werden. Der Umweg der Information des Endverbrauchers über die Rücknahmesysteme beinhaltet logischerweise höhere Reibungsverluste als die direkte Verpflichtung des Endverbrauchers. Der §11 BattG nimmt den Endverbraucher nicht ausreichend in die Pflicht.

Ein seitens anderer Rücknahmesysteme angesprochener Lastenausgleich dürfte zwar die Rücknahmequote erhöhen, aber das Problem nicht wirklich lösen. Lastenausgleich trifft nicht das Problem, weil das Problem nicht zwischen den Systemen, sondern zwischen Systemen und rückgabepflichtigem Endverbraucher besteht.

Unserer Meinung nach ist der Lastenausgleich in der von anderen Systemen vorgeschlagenen Form die Abschiebung wirtschaftlicher Risiken auf andere Rücknahmesysteme. Die in Verkehr gebrachte Menge auf die Rücknahmemenge abzustimmen und (bei Kundenab- und -zugängen) zu planen, und vor dem Hintergrund die rollierende Quote zu erfüllen, ist Aufgabe jedes Rücknahmesystems. Hierzu trägt auch jedes Rücknahmesystem selbst hieraus resultierende Risiken. Fehlleistungen und Fehlplanungen hieraus können nach (Über-) Erfüllung der eigenen Quote nicht auf andere Rücknahmesysteme unter dem Deckmantel eines Lastenausgleichs abgewälzt werden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob alle oder nur wenige Rücknahmesysteme einen Lastenausgleich durchführen. Unseres Erachtens sind die Regelungen aus §15 Abs. 1 Ziff. 2 BattG in dieser Hinsicht völlig ausreichend.

Weiterhin würde ein über §15 BattG hinausgehender Lastenausgleich solche Rücknahmesysteme, die selbst keine Massen zurücknehmen und reine Rechengebilde darstellen, ungewollt unterstützen und fördern. Rücknahmesysteme, die selbst keine Massen zurücknehmen, sind auf die Übernahme von anderen Rücknahmesystemen angewiesen.

Bei einem gesetzlich vorgegebenen Lastenausgleich wären solche Systeme ein Absurdum, weil sie reine Rechengebilde darstellten. §15 Abs. 1 Ziff. 2 BattG sollte hierfür nicht missbraucht werden können. Als Massnahme wäre hier die Einführung einer Mindesteigensammelquote oder die Deckelung der Masse, die von anderen Rücknahmesystemen übernommen werden kann, anzusehen. Hierbei sollten auch Karussellsysteme ausgeschlossen werden.

Das Kernproblem mangelnder Rückgabe liegt beim Endverbraucher, der seine Gerätealtbatterien nur unzureichend zurückbringt. Dieser Schauplatz hat mit einem Lastenausgleich nichts zu tun.

Die Lösung des Problems kann in einer mehr oder weniger starken Bindung der Rückgabelösung an den Endverbraucher sein, hier unsere Vorschläge:

- Endverbraucher erhält bei der Rückgabe von Batterien bei gleichzeitigem Kauf eine Gutschrift jedweder Art (Payback Punkte o.ä.),
- Endverbraucher erhält bei der Rückgabe von Batterien eine Gutschrift (ohne Geschäft),
- Endverbraucher muss beim Kauf verpflichtende Erklärung abgeben, dass er seine Batterien nach Nutzung zurückgibt. (Wie beim Umtausch in Supermärkten, wenn man zur Auszahlung einen Namen einträgt). Effekt: Bewusstsein für Rückgabepflicht wird gestärkt und diese Massnahme ist sehr einfach umzusetzen.
- Beim Kauf von Batterien sollte ein Hinweis auf dem Kassensbon zur kostenlosen Rücknahme und zur verpflichtenden Rückgabe vorhanden sein. Effekt: Bewusstsein für Rückgabepflicht wird gestärkt und diese Massnahme ist sehr einfach umzusetzen.
- Endverbraucher entrichtet beim Kauf einen Betrag und erhält diesen bei Rückgabe der Batterie zurückerstattet (Pfand), dieses System funktioniert bei Einweggetränkeverpackungen.

Vor diesen Hintergründen und der genannten Zeitenwende auch hinsichtlich des Klimaschutzes sollten wir die Weichen für die zukünftige Batterierückführung in den Recyclingkreislauf stellen. Batterierecycling ist Klimaschutz. Batterierecycling leistet einen Beitrag zum Klimaschutz und muss verstärkt werden, hinsichtlich der Rücknahmemengen und hinsichtlich der Verwertungseffizienzen.

Welchen Weg wollen wir bei der Batterierückführung gebrauchter Gerätealtbatterien in der Zukunft gehen?

Einen Pappkarton, in den unkontrolliert Gerätealtbatterien, Fieberthermometer, Lampen, Diabetesspritzen, E-Zigaretten usw. eingeworfen wird und ein unkalkulierbares Sicherheitsrisiko bei der Rücknahme darstellt?

Oder einen modernen Rücknahmeautomaten für Gerätealtbatterien? Vielleicht auch mit einer Öffnung zum Einzug von Kleinelektroaltgeräten?

Die Entwicklung bei bepfandeten Einweggetränkeverpackungen begann auf einfachste Weise mit Token-Lösungen. Innerhalb von 20 Jahren hat sich die Rücknahme von dieser primitiv-einfachen Lösung zu modernen Rücknahmeautomaten mit Pfandclearing entwickelt, der auch Nicht-Einwegpfand (Mehrweg) einzeln und im Gebinde zurücknimmt.

Pfand auf Getränkeeinwegverpackungen hat sich seit vielen Jahren bewährt und wird vom Verbraucher mitgetragen. Dasselbe ist für die Rücknahme von Batterien zu erwarten. Diese funktionierende Rücknahmelösung bietet sich auch für Gerätealtbatterien an.

Mit einer automatisierten Rücknahmelösung liessen sich auch die von Lithiumbatterien ausgehenden Gefährdungen kontrollieren.

Analog zu den Entwicklungen bei bepfandeten Getränkeeinwegverpackungen wird sich die Gestaltung der Rücknahme und die Logistik positiv entwickeln. Wir müssen die Chance zu einer Gesetzesnovellierung nutzen und diesen Weg beginnen.

Daher ist jetzt der richtige Zeitpunkt für die Novellierung der Regelungen für Gerätealtbatterien, sowohl zum Abstellen von Missständen, als auch für die Umwelt und den Klimaschutz.

Jetzt ist der richtige Zeitpunkt, die Weichen für eine automatisierte, sichere und klimafreundliche Rücknahme für Gerätealtbatterien zu stellen.

Für die Umwelt und den Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen

**IFA-Ingenieurgesellschaft für Abfallwirtschaft
und Umweltlogistik mbH**



Geschäftsführer

IFA. Wir MACHEN Klimaschutz. Mit Batterierecycling.
Folgen Sie uns auf youtube und tiktok #batteriesammler